

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/5701 –**

Fragen zum Crowdfunding und der Gig-Economy

Vorbemerkung der Fragesteller

Plattformbasierte Arbeit hat in den vergangenen Jahren einen prominenten Platz im öffentlichen Diskurs eingenommen. Das Phänomen der Plattformökonomie wird meist in einem Atemzug mit dem digitalen Wandel der Arbeitswelt genannt. „Crowdfunding“-Plattformen vermitteln in der Regel ortsunabhängige Dienstleistungen. Ortsabhängige vermittelte Dienstleistungsarbeit hingegen wird in der Fachliteratur eher als „Gigworking“ bezeichnet (vgl. Schmidt, Florian, 2016: Arbeitsmärkte in der Plattformökonomie – Zur Funktionsweise und Herausforderungen von Crowdwork und Gigwork, Berlin, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12826.pdf>).

Neu ist, dass eine App oder eine Webseite den klassischen Betrieb ersetzen. Der sozial- und arbeitsrechtliche Status der Beschäftigungsverhältnisse im Crowdfunding und in der Gig-Economy ist zum Teil unklar oder bewegt sich in rechtlichen Grauzonen – zum Beispiel, wenn formal Selbstständige wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Privatpersonen wie Gewerbetreibende tätig werden (vgl. www.igmetall.de/docs_2017_06_09_CrowdfundingKonferenz_Statement_Waas_8ce9cba0f860d746cfda3147953df791995c664.pdf und www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170609IPR77014/sharing-economy-parlament-fordert-klare-eu-richtlinien).

Jobs im Crowd- und Gigworking werden immer wieder als prekär beschrieben (vgl. www.zeit.de/arbeit/2018-01/crowdwork-selbststaendigkeit-digitale-arbeit-arbeitsbedingungen-interview und www.welt.de/newsticker/news1/article175916337/Gewerkschaften-Moderne-Sklaverei-DGB-warnt-vor-Folgen-der-Digitalisierung-fuer-Arbeitswelt.html). Hieraus kann sich ein zwingender Regulierungsbedarf für den Gesetzgeber ableiten. Um die Auswirkungen von Crowdfunding und der Gig-Ökonomie auf den Arbeitsmarkt zu fassen und die entsprechende Tragweite abzuschätzen, ist ausreichend belastbares Datenmaterial notwendig.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Crowdworking bezeichnet über digitale Plattformen vermittelte Erwerbsarbeit, die sich vor allem darin auszeichnet, dass Aufträge oftmals in kleinere Aufgaben zerlegt und an eine Menge unbekannter Akteure (die Crowd) vergeben werden. Crowdworking kann sehr unterschiedliche Tätigkeiten umfassen. Diese reichen von Kleinstaufgaben (sogenannten Microtasks), die geringe Qualifikation erfordern und nur kleine Beträge erwirtschaften, bis hin zu komplexen Programmier-tätigkeiten, die Expertenwissen erfordern und hoch vergütet werden. Von Gig-working spricht man bei der Vermittlung von lokal zu erbringenden Dienstleis-tungen über Online-Plattformen (wie z. B. Reinigungsarbeiten, Kurierfahrten, handwerkliche Tätigkeiten). Eine Bewertung von Crowd- oder Gigworking fällt dementsprechend unterschiedlich aus, je nachdem welcher Bereich betrachtet wird. Eine valide Basis zur Reichweite der existierenden Formen von Crowd- oder Gigworking und zur Bewertung ihrer jeweiligen Geschäftsmodelle existiert derzeit nicht.

1. Wie viele Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Crowdworking, und wie haben sich die Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte alle verfügbaren Da-ten angeben)?

Amtliche Daten zur Nutzung von Crowdworking durch Unternehmen liegen der Bundesregierung nicht vor. Für Erkenntnisse zur Nutzung externer Crowdworking-Plattformen in ausgewählten Wirtschaftsbereichen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/8353, die Antwort zu den Fragen 43 bis 54 auf Bundestagsdrucksache 18/10762 und den Forschungsbericht 473 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) verwiesen. Nach einer repräsentativen Unternehmensbefragung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung im dritten Quartal 2016 im Wirtschaftszweig Informationswirtschaft und der Branche des Verarbeitenden Gewerbes nutzten 3,2 Prozent der Unternehmen in der Informationswirtschaft Crowdworking und 1,2 Prozent der Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe. Im Vergleich zum Jahr 2014 zeigen sich innerhalb einzelner Bereiche der Informationswirtschaft nur gering-fügige Veränderungen bei der Nutzung. Die Bekanntheit von Crowdworking ist in den Bereichen seit dem Jahr 2014 deutlich gestiegen. Auch eine Unterneh-mensbefragung des Verbandes Bitkom aus dem Jahr 2016 kommt zu vergleich-baren Größenordnungen zur Nutzung von Crowdworking.

2. Wie viele der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Unternehmen sind der Gig-Economy zuzurechnen, und wie haben sich die Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte alle verfügbaren Daten angeben)?

Entsprechende Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor, da eine solche Ab-grenzung nicht nach Wirtschaftszweigen oder sonstigen Klassifikationen vorge-nommen werden kann. Auch der Grad der Digitalisierung ist hierfür nicht ent-scheidend, vielmehr eine Einordnung des jeweilig vorwiegenden Geschäfts-modells.

3. Wie hat sich die Zahl der Solo-Selbständigen in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes aus dem Mikrozensus stieg die Zahl der Solo-Selbständigen seit dem Jahr 1998 von 1,8 Millionen bis auf knapp 2,5 Millionen im Jahr 2012 an und sank seitdem bis auf 2,3 Millionen im Jahr 2017.

Jahr	Selbstständige*	
	Insgesamt	darunter
		Solo-Selbstständige 1.000
1998	3.594	1.789
1999	3.594	1.786
2000	3.643	1.842
2001	3.632	1.821
2002	3.654	1.858
2003	3.744	1.960
2004	3.852	2.076
2005	4.080	2.292
2006	4.131	2.317
2007	4.160	2.323
2008	4.143	2.306
2009	4.215	2.356
2010	4.259	2.383
2011	4.295	2.444
2012	4.315	2.456
2013	4.239	2.373
2014	4.192	2.344
2015	4.161	2.304
2016	4.142	2.314
2017	4.095	2.280

* Im Haupterwerb ohne mithelfende Familienangehörige.

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018.

4. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland aktuell als Crowd- beziehungsweise als Gigworker tätig, und wie haben sich die Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte alle verfügbaren Daten für beide Arbeitsformen separat angeben; bitte soweit möglich nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Es gibt bislang nur wenige Studien zum Ausmaß von Plattformarbeit in Deutschland. Diese basieren zudem größtenteils auf einer nur eingeschränkt repräsentativen Datenlage. Eine Entwicklung kann deshalb nicht dargestellt werden.

Zu der Frage, wie viele Personen derzeit als Crowd- oder Gigworker tätig sind, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Ergebnisse vor. Der aktuell vorliegende, durch das BMAS geförderte erste Bericht des „Crowdworking Monitors“ liefert indikative Ergebnisse auf Basis einer großen Stichprobe von Internetnutzern, die bislang vorliegende Schätzungen zum Ausmaß plattformvermittelter Tätigkeiten auf europäischer Ebene zu bestätigen scheinen. Den nur eingeschränkt repräsentativen Befragungsergebnissen zufolge sind bis zu fünf Prozent der wahlberechtigten deutschen Bevölkerung auf so genannten Gig-, Click- oder Crowdworking-Plattformen aktiv. In diesem Anteil eingeschlossen sind u. a. sowohl Erwerbstätige, für die das Angebot von Tätigkeiten auf Plattformen nur einen weiteren Marktzugang oder Vertriebsweg darstellt, als auch Personen oberhalb des Erwerbsalters von 64 Jahren.

Die Ergebnisse einer nahezu zeitgleich erschienenen Studie des Joint Research Centers der Europäischen Kommission „Platform Workers in Europe“ (Pesole et al. 2018) liegen in einer vergleichbaren Größenordnung. Andere ebenfalls nur eingeschränkt repräsentative Studien schätzen das Ausmaß von Crowdworking in Deutschland geringer (bis zu 1 Prozent d. Erwerbsbevölkerung, Bonin-Rinne 2017) aber auch deutlich höher ein (12 Prozent nach Huws et al. 2017).

Lediglich indikativ kann aus dem Crowdworking Monitor Nr. 1 Folgendes abgeleitet werden: Ein knappes Drittel der plattformvermittelt Tätigen bearbeitet Aufgaben, die nur offline zu erledigen sind, ein knappes Fünftel arbeitet nur online, die große Mehrheit erledigt offenbar Tätigkeiten, die eine Mischung aus online und offline zu erbringenden Tätigkeiten erfordern.

Auch zur Frage, wie sich Plattformarbeit auf die Geschlechter verteilt, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Ergebnisse vor. Die vorliegenden Studien geben Hinweise darauf, dass Crowdworker tendenziell eher jünger und männlich sind.

Insgesamt besteht weiterer Forschungsbedarf.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Erwerbsstatus von Crowdworkern und Gigworkern in der Bundesrepublik Deutschland (bitte alle verfügbaren Daten angeben und, soweit möglich, differenziert aufschlüsseln)?

Die Wahl des Geschäftsmodells, über das Crowd- oder Gigworker in einen Wertschöpfungsprozess eingebunden werden, lässt keinen Rückschluss auf deren Erwerbsformen zu. So können innerhalb eines Geschäftsmodells alle Erwerbsformen vertreten sein. Zu den Anteilen der einzelnen Erwerbsformen liegen keine belastbaren repräsentativen Daten vor (s. Vorbemerkung der Bundesregierung). Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/8353 und die Antwort zu den Fragen 43 bis 54 auf Bundestagsdrucksache 18/10762 verwiesen.

6. Wie vielen Personen in der Bundesrepublik Deutschland dient Crowdworking nach Kenntnis der Bundesregierung als Haupteinnahmequelle?
Wie vielen Gigworkern dient ihre ausgeübte Tätigkeit nach Kenntnis der Bundesregierung als Haupteinnahmequelle?
7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Vergütungsstruktur von Crowdworking- und Gig-Economy-Plattformen in der Bundesrepublik Deutschland (bitte alle verfügbaren Daten angeben)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/8353, die Antwort zu den Fragen 43 bis 54 auf Bundestagsdrucksache 18/10762 sowie auf den Forschungsbericht 462 des BMAS, den Crowdworking Monitor Nr. 1 und weitere Studien wie „Platform Workers in Europe“ (2018) der EU-Kommission verwiesen. Die Haupteinkenntnis der bislang vorliegenden Studien ist, dass der Großteil von Crowdworkern entsprechende Tätigkeiten lediglich als Nebenverdienst ausübt.

8. Wie lange waren Crowdworker in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt auf den Crowdworking-Plattformen aktiv?
9. Wie lange waren Gigworker in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt für die Gig-Economy-Unternehmen tätig?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Aus der amtlichen Statistik liegen der Bundesregierung hierzu keine Daten vor. Erste indikative, nicht repräsentative Ergebnisse liefert der Crowdworking Monitor Nr. 1, dem die nachfolgende Tabelle entnommen ist. Bei der Frage nach der Tätigkeitsdauer wurde zwischen Gig- und Crowdworking-Plattformen nicht unterschieden.

Dauer der Tätigkeiten (kumuliert) nach Geschlecht in Prozent

Tätigkeitsdauer	< 5 min	<15 min	< 1St.	< 4 St.	< 10 St.	< 1 Woche	<alle
Geschlecht:							
Frauen	17,1	25,7	51,6	59,7	70,8	79,9	100,0
Männer	9,6	19,7	35,9	50,1	62,8	82,4	100,0
Insgesamt	13,3	22,7	43,7	54,8	66,8	81,2	100,0

Quelle: Crowdworking Monitor Nr. 1

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den soziodemografischen Hintergrund von Crowdworkern und Gigworkern in der Bundesrepublik Deutschland?

Die vorliegenden Studien geben Hinweise darauf, dass Crowdworker tendenziell jünger, alleinstehend, männlich und gut gebildet sind. Nach den Ergebnissen des Crowdworking Monitors Nr. 1 leben Gig- und Crowdworker zudem häufiger in Stadtstaaten; im Bereich Microtasking (kleinteilige und kurzfristige Klickaufgaben) sind der Studie zufolge überdurchschnittlich viele junge und weibliche Plattformtätige zu finden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 auf Bundestagsdrucksache 18/8353 verwiesen.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Arbeitsbedingungen von Crowdworkern in der Bundesrepublik Deutschland?

Crowdworking umfasst ein sehr breites Spektrum unterschiedlicher Geschäftsmodelle und Tätigkeiten (s. auch Vorbemerkung der Bundesregierung). Eine valide Basis zur Reichweite der existierenden Formen von Crowdwork und zur Bewertung der Arbeitsbedingungen liegt bislang nicht vor. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/8353 verwiesen.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den gewerkschaftlichen Organisationsgrad von Crowdworkern und Gigworkern?

Hierzu liegen der Bundesregierung bislang keine belastbaren Erkenntnisse vor.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die jeweilige durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten von Crowdworkern und Gigworkern in der Bundesrepublik Deutschland?

Hierzu liegen der Bundesregierung bislang keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die vorliegenden Studien weisen darauf hin, dass Plattformtätigkeiten überwiegend in Teilzeit bzw. nebenberuflich erfolgen. Dem bereits zitierten Crowdworking Monitor Nr. 1 zufolge arbeitet ein gutes Drittel der befragten Plattformtätigen mehr als 30 Stunden pro Woche, 24 Prozent sogar mehr als 40 Stunden pro Woche plattformvermittelt. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 18/8353 verwiesen.

14. Wie viele Crowdworker in der Bundesrepublik Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf mehr als einer Plattform tätig?

Wie viele Gigworker in der Bundesrepublik Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf mehr als einer Plattform beziehungsweise für mehr als ein Unternehmen tätig?

Aus der amtlichen Statistik liegen hierzu keine Daten vor. Erste indikative, nicht repräsentative Ergebnisse liefert der Crowdworking Monitor Nr. 1, dem die nachfolgende Tabelle entnommen ist:

Zahl der Plattformen				
Von wie vielen verschiedenen Online-Plattformen haben Sie üblicherweise bezahlte Arbeitsaufträge bezogen?				
	Aktive	Zukünftige	Ehemalige	Insgesamt
Mehr als vier	29,2%			29,2%
Vier	29,5%			29,5%
Drei	23,7%			23,7%
Zwei	12,7%			12,7%
Eine	4,9%			4,9%
Weiß nicht	28,5%			28,5%

Stichprobengröße: 2176

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung jeweils über die Arbeitszufriedenheit von Crowd- und Gigworkern?

Aus der amtlichen Statistik liegen hierzu keine Daten vor. Erste indikative, nicht repräsentative Ergebnisse liefert der Crowdworking Monitor Nr. 1, dem die nachfolgende Tabelle entnommen ist. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur aktive Crowd- und Gigworker zu ihrer Arbeitszufriedenheit befragt wurden. Für ein vollständigeres Bild müssten ggf. auch ehemalige Crowdworker nach den Gründen befragt werden, warum sie diese Form der Tätigkeit aufgegeben haben. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 18/8353 verwiesen.

Zufriedenheit mit den Plattformtätigkeiten Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Arbeit, die Ihnen über eine Online-Plattform vermittelt wurde?				
	Aktive	Zukünftige	Ehemalige	Insgesamt
Vollkommen zufrieden	20,7%			20,7%
Eher zufrieden	31,0%			31,0%
Unentschieden	19,2%			19,2%
Weniger zufrieden	10,7%			10,7%
Gar nicht zufrieden	18,4%			18,4%

Stichprobengröße: 2204

16. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen von Crowdfunding und der Gig-Economy auf die Gesellschaft und die Wirtschaft ein?

Crowdfunding und die Gig-Economy umschreiben ein sehr breites Spektrum unterschiedlicher Geschäftsmodelle und Tätigkeiten, die sich auch in ihren Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft stark unterscheiden. Insgesamt sind die Auswirkungen von Crowdfunding und der Gig-Economy noch nicht ausreichend erforscht, um eine abschließende Einschätzung vornehmen zu können.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass plattformvermittelte Tätigkeiten sowohl mit Chancen als auch mit Risiken einhergehen. Eine Chance plattformvermittelter Erwerbsarbeit kann etwa darin liegen, dass sie aufgrund niedrigerer Markteintrittsbarrieren und Flexibilitätsmöglichkeiten bei der Arbeitsgestaltung einem größeren Personenkreis Arbeitsmarktzugang oder Möglichkeiten eines Zuverdienstes bzw. zusätzliche Vertriebskanäle eröffnen können. Für Kundinnen und Kunden kann sie mit Vorteilen, wie einer größeren Angebotsvielfalt, neuen bzw. zusätzlichen Angeboten, einem einfachen Zugang und mehr Effizienz einhergehen. Mögliche Risiken betreffen beispielsweise Monopolisierungstendenzen und Wettbewerbsverzerrungen, eine Verlagerung unternehmerischer Risiken und Kosten auf die Leistungserbringer sowie das Entstehen niedrig oder unsicher vergüteter und sozial nicht ausreichend abgesicherter Beschäftigung in bestimmten Bereichen der Plattformökonomie.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die statusrechtliche Einordnung von Crowd- und Gigworkern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

18. Welche Auswirkungen haben Geschäftsmodelle des Crowdfunding und der Gig-Economy nach Ansicht der Bundesregierung auf die Arbeitsbeziehungen, die Sozialpartnerschaft, die Mitbestimmung und die Arbeitnehmerrechte?

Wo sieht die Bundesregierung, Handlungsbedarf, und was plant sie, in dieser Hinsicht zu unternehmen?

Die Bundesregierung befindet sich im Austausch mit verschiedenen Gewerkschaften zu den Arbeitsbedingungen in der Gig-Economy und im Crowdfunding-Bereich. Darüber hinaus besteht aus Sicht der Bundesregierung weiterer Forschungsbedarf. Sollten Crowd- und Gigwork weiter an Bedeutung gewinnen,

muss nach Einschätzung der Bundesregierung geprüft werden, ob neue Instrumente erforderlich sind, um Erwerbstätigen im Übergangsbereich von abhängiger und selbstständiger Arbeit eine bessere kollektive Aushandlung ihrer Arbeitsbedingungen und Einkommen zu ermöglichen. Zu den Planungen der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

19. Welche Auswirkungen haben Geschäftsmodelle des Crowdfunding und der Gig-Economy nach Ansicht der Bundesregierung auf die Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen sowie die sozialen Sicherungssysteme?

Was plant die Bundesregierung, in dieser Hinsicht zu unternehmen?

Die Auswirkungen von Crowdfunding und der Gig-Economy sind noch nicht ausreichend erforscht, um eine abschließende Einschätzung zu ihren Auswirkungen auf die Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen sowie die sozialen Sicherungssysteme vornehmen zu können.

Die Bundesregierung wird sich deshalb weiterhin intensiv mit der tatsächlichen und rechtlichen Verfasstheit sowie Verbreitung von Geschäftsmodellen in der Plattformökonomie auseinandersetzen und dabei prüfen, ob und inwieweit die bestehenden arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen auch für neue digital basierte Geschäftsmodelle ausreichen.

20. Welche Planungen oder Erwägungen gibt es von Seiten der Bundesregierung zur Regulierung von Crowdfunding und Gig-Economy-Geschäftsmodellen?

Zu den Planungen der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Trifft es nach Ansicht der Bundesregierung zu, dass sich digitale Plattformen des Crowdfunding und der Gig-Economy durch rechtliche Grauzonen hinsichtlich des Beschäftigtenstatus Wettbewerbsvorteile gegenüber bestehenden Unternehmen verschaffen?

Was plant die Bundesregierung, in dieser Hinsicht zu unternehmen?

22. Trifft es nach Ansicht der Bundesregierung zu, dass Crowdfunding und Gig-Economy-Geschäftsmodelle eine Verlagerung unternehmerischer Risiken auf arbeitnehmerähnliche Selbstständige stattfindet?

Schließt sich die Bundesregierung der Aussage des „Weißbuch Arbeiten 4.0“ an, dass solchen Praktiken gesetzlich bestimmte Grenzen gesetzt werden müssen, und welche Grenzen sieht die Bundesregierung als notwendig an?

Was plant die Bundesregierung, in dieser Hinsicht zu unternehmen?

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Im Bereich der plattformvermittelten Tätigkeiten gibt es unterschiedliche Modelle von abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit sowie im Haupterwerb und Nebenerwerb. Grundsätzlich obliegt es der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit, ob Tätigkeiten durch abhängige Beschäftigte oder Selbstständige bzw. Freelancer durchgeführt werden. Zumindest im Bereich des Crowdfunding bezeichnen Plattformen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Rechtsverhältnis zu den Leistungserbringern häufig als Selbstständigkeit. Ob plattformvermittelte Erwerbstätige eine selbstständige Tätigkeit ausüben, muss aber letztendlich in einer Einzelbetrachtung beurteilt werden. Dabei ist die formale Bezeichnung unerheblich, rechtlich entscheidend ist die tatsächliche Durchführung

des Vertragsverhältnisses und dabei insbesondere Fragen der Weisungsgebundenheit und organisatorischen Einbindung in eine fremde Betriebsstruktur. Sind danach die eingebundenen Personen als Arbeitnehmer bzw. abhängig Beschäftigte einzustufen, genießen sie auch den gesamten Schutz des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.

Ergibt die rechtliche Einordnung eine selbstständige Tätigkeit, fallen Plattformtätige als (Solo-)Selbstständige – wie andere Selbstständige auch – nicht unter arbeitsrechtliche (Schutz-)Vorschriften (wie z. B. Urlaubsrecht, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Arbeitszeitrecht, Mindestlohnregelungen und betriebliche Mitbestimmung). Zudem müssen sie ihre soziale Absicherung und Altersvorsorge eigenständig finanzieren.

Inwiefern und in welchem Umfang bei plattformvermittelten Tätigkeiten eine Verlagerung unternehmerischer Risiken und Kosten auf die Leistungserbringer erfolgt und hierüber wettbewerbsverzerrende Effekte entstehen, kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht abschließend beurteilt werden. Wettbewerbsverzerrungen durch Plattformen, die sich lediglich als Vermittler von durch (Solo-)Selbstständige erbrachte Leistungen ansehen und auf diese Weise Kosten sparen, die mit der Stellung als Arbeitgeber einhergehen, sind jedoch nicht auszuschließen. Ob und inwiefern Crowd- und Gigworking potenziellen Arbeitgebern die Umgehung von Arbeitnehmerrechten ermöglichen kann, hängt von der konkreten Erscheinungsform der plattformvermittelten Tätigkeit im Einzelfall ab. Zudem wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 auf Bundestagsdrucksache 18/3032 verwiesen.

Bezüglich der der Einschätzung der Bundesregierung zu den Planungen der Bundesregierung wird die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

23. Welche Bestrebungen hat die Bundesregierung getroffen, um, wie im Weißbuch „Arbeiten 4.0“ angekündigt, die Datenlage zur Plattformarbeit zu verbessern und die empirische Erfassung von Plattformtätigkeiten im Haupt- und Nebenerwerb zum Bestandteil ihrer Arbeitsweltberichterstattung zu machen?

Das BMAS arbeitet seit dem „Weißbuch Arbeiten 4.0“-Prozess kontinuierlich daran, die Datenlage zur Plattformarbeit zu verbessern. Dieser Prozess wird sich auch in der geplanten Arbeitsweltberichterstattung widerspiegeln.

Anzumerken ist, dass es sich um ein noch junges Forschungsfeld handelt, zu dem noch nicht alle methodischen Fragen abschließend geklärt sind. Auch gibt es offene Definitionsfragen und unterschiedliche Kategorisierungsansätze; beides gilt sowohl für die deutsche als auch für die internationale Diskussion.

24. Werden derzeit schon Daten zu Crowdfunding und der Gig-Economy durch das Statistische Bundesamt erhoben?

Wenn ja, welche und in welcher Erhebung?

Wenn nein, in welchem Umfang plant die Bundesregierung solche Erhebungen in der Zukunft?

Zurzeit werden im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik vom Statistischen Bundesamt keine Daten zu Crowdfunding oder zur Gig-Economy erhoben. Auf europäischer Ebene wird sich eine Eurostat-Taskforce zur Weiterentwicklung des Labour Force Survey (LFS) mit dem Thema „Collaborative/Gig Economy“ beschäftigen. Die Taskforce wird ihre Arbeit in der zweiten Jahreshälfte 2019 aufnehmen und neben der Klärung definitorischer Fragen auch Vorschläge für die statistische

Erfassung des Themenkomplexes erarbeiten. Vorlage hierfür werden Studien und erste Erhebungen aus anderen EU-Staaten, wie beispielsweise Finnland oder Italien, sein.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten und auf der Webseite des Bundesministeriums vorgestellten Studie „Crowdworking Monitor Nr. 1“ vom September 2018 hinsichtlich der Ergebnisse zum „Bruttoverdienst für über Online-Plattformen vermittelte Arbeitsaufträge“, nach denen 39,7 Prozent der befragten Crowdworker angaben, 1 000 Euro und mehr in der Woche zu verdienen?

Hält die Bundesregierung diese Ergebnisse für plausibel?

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Eigenangaben der befragten Gig- und Crowdworker. Sie bestätigen andere Studien, dass die Verdienste in diesem Bereich sehr stark gespreizt sind und dass plattformvermittelte Tätigkeiten auch eine Reihe von höher qualifizierten Aufgaben umfassen können, wie etwa Consulting, Design, Programmierung und Testing oder handwerkliche Tätigkeiten.

Zudem arbeitet der Befragung zufolge ca. ein Drittel der Befragten mehr als 30 und ca. ein Viertel mehr als 40 Stunden pro Woche auf Plattformen. Insofern und angesichts der Tatsache, dass beispielsweise Consulting- oder Programmierdienstleistungen auch im nicht online vermittelten Bereich zu den höher vergüteten Tätigkeiten gehören, erscheinen die Angaben plausibel.

26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Repräsentativität, Datenqualität und Validität von Onlinebefragungen, speziell im Hinblick auf die Studie „Crowdworking Monitor Nr. 1“ vom September 2018 und deren Ergebnisse?

Würde sich die Bundesregierung der Einschätzung der Universität Trier (www.uni-trier.de/fileadmin/fb4/prof/SOZ/MES/Lehre/SS11/Einfuehrung_Onlinebefragungen.pdf) anschließen, dass Onlinebefragungen weder repräsentativ für die Bevölkerung noch für Internetnutzer allgemein sind und sich daher wissenschaftlich nur eingeschränkt dazu eignen, Hypothesen zu generieren und zu testen, beziehungsweise ein Testen von Hypothesen nur ohne Anspruch auf Verallgemeinerung durchgeführt werden könne?

Der zitierte Vortrag basiert auf Daten aus dem Jahr 2009. Seitdem hat die Internetnutzung in allen Schichten erheblich zugenommen.

Im Vordergrund des Crowdworking Monitors Nr. 1 steht die Erreichbarkeit der Gig- und Crowdworker, um vielfältige Fragen der Struktur dieser Erwerbstätigengruppe und der Herausforderungen der Tätigkeitsfelder im Bereich Plattformarbeit zu analysieren. Ein Online-Panel ist hierfür eine adäquate Erhebungsmethode.

Zur Einordnung der Repräsentativität der Ergebnisse wird auf die Ausführungen zu den methodischen Herausforderungen bei der Erforschung von Plattformarbeit in der Antwort zu Frage 23 verwiesen.

